

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Mai 1990
La

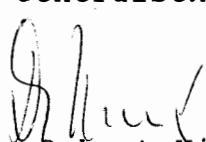
Z	AN	ABGEMEINDEWURF
	H	GE/9 Po
		Datum: 7. MAI 1990
		Verteilt 11. Mai 1990

Bezug: GZ 23 0102/2-III/3/90/10/

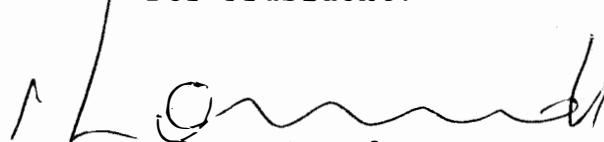
Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:


Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ. Landtages

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
Umwelt Jugend und
Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, am 2. Mai 1990
La

Bezug: GZ 23 0102/2-III/3/90/10/

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf erscheint aus mehreren Gründen bedenklich und bringt daher der Österreichische Gemeindebund insbesonders folgende Einwände gegen den Entwurf vor:

- o Die Erläuterungen zu der vorliegenden Novelle geben in keiner Weise Aufschluß darüber, was für den Gesetzgeber der Anlaß dafür war, die Rechtslage zu ändern. In den Erläuterungen wird lediglich auf eine Entschließung des Nationalrates hingewiesen. Es wird jedoch nicht darauf eingegangen, ob mit dieser gesetzlichen Maßnahme ein Mißstand beseitigt und wenn ja, welcher, oder ob die Verbesserung einer Situation herbeigeführt werden soll. Bei der Absicht des Gesetzgebers tappt man daher, wenn man sich an die Erläuterungen hält, völlig im Dunkeln.
- o Der vorliegende Gesetzesentwurf steht in einem eklatanten Widerspruch zu der von der Bundesregierung angestrebten Entbürokratisierung. Aufgrund der vorliegenden Novelle, müssen 750.000 Mütter bei den Beihilfestellen der Finanzämter einen Antrag stellen und sind für die Bearbeitung allein dieser Anträge 50 zusätzliche Bedienstete notwendig.
- o Die bisher von den Dienstgebern verrichteten Arbeiten werden zukünftig vom Staat wahrgenommen und werden die Kosten der laufenden sätzlichen Arbeiten des Bundes mit S 15.000.000,-- pro Jahr angegeben. Auch das scheint im Widerspruch mit den Bestrebungen der Bundesregierung zu stehen, die eine Reduktion des Beamtenapparates und der staatlichen Tätigkeit insgesamt zum Inhalt haben. Da nicht angegeben ist, welcher Mißstand durch die vorliegende Novelle abgestellt werden soll, erscheint der vorliegende Gesetzesentwurf auch im Hinblick auf die Sparsamkeit bedenklich.

- o Für den Bereich des Familienrechtes gilt in der österreichischen Rechtsordnung der oberste Grundsatz, daß nach Möglichkeit alle Beziehungen im Einvernehmen zwischen den Ehepartnern zu regeln sind und der Gesetzgeber nur dort tätig wird, wo ein Einvernehmen nicht herstellbar ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf räumt aber den Ehepartnern nicht einmal die Möglichkeit ein, eine von der Gesetzeslage abweichende Regelung zu treffen, sondern normiert dirigistisch, daß ausnahmslos derjenige Elternteil Familienbeihilfe erhält, der überwiegend den Haushalt führt. Diese ausnahmslose Regelung erscheint in keiner Weise sachlich gerechtfertigt.
- o Durch die Konstruktion der Auszahlung der Familienbeihilfe an jene Person, die den Haushalt überwiegend führt entsteht der Eindruck, als ob die Familienbeihilfe eine Abgeltung für die Haushaltsführung darstellt. Dies ist aber nicht der seinerzeitige Wille des Gesetzgebers gewesen und paßt auch nicht in das derzeitige System. Mit welcher Begründung würde nämlich eine Familienbeihilfe bezahlt werden, wenn es sich um schulpflichtige Kinder in Internatserziehung oder Studenten, die zu Studienzwecken getrennt von den Eltern am Studienort wohnen, handelt. Die Familienbeihilfe wird zweifelsohne zu dem Zweck bezahlt, um einen Zuschuß für die Bestreitung des Familienunterhaltes zu gewähren.
- o Sollte es in der Vergangenheit in Einzelfällen zu Mißständen gekommen sein, weil der Familienerhalter die von ihm bezogene Familienbeihilfe nicht dem Zweck entsprechend, also für den Unterhalt der Familie verwendete bzw. zur Verfügung stellte, so rechtfertigt dies für sich alleine noch nicht eine derartig grundsätzliche Umgestaltung eines bewährten Systems. In diesem Fall müßte eine Regelung gefunden werden, die die Abstellung von auftretenden Mißständen im Einzelfall zum Inhalt hat. Keinesfalls sind aber in 750.000 Fällen Mißstände vorhanden. Die gesetzgeberische Maßnahme steht daher, was den Aufwand betrifft, in einem krassen Widerspruch zu einem allenfalls von ihr zu be seitigenden Mißstand.

Der Österreichische Gemeindebund hält daher die in der vorliegenden Novelle getroffene Regelung als eine nicht gerechtfertigte generelle Mißtrauenserklärung gegenüber den Familienerhaltern und schlägt vor:

Für die Auszahlung der Familienbeihilfe muß eine Regelung gefunden werden, die primär auf eine einvernehmliche Entscheidung der Ehepartner abstellt. Es muß bei dieser Regelung auf jeden Fall die Möglichkeit gegeben sein, die Familienbeihilfe (bei Willensübereinstimmung der Ehepartner) auch wie bisher auszuzahlen. Erst für den Fall, daß zwischen den Ehepartnern hinsichtlich der Aus-

- 3 -

*bezahlung der Familienbeihilfe kein Einvernehmen erreicht wird,
soll eine von der bisherigen geltenden Rechtslage abweichende
Regelung Platz greifen.*

*Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:*


Dr. Robert Hink

Der Präsident:


Franz Romeder
Präsident des NÖ. Landtages